

Repetitorium „Familien- und Erbrecht“
am 14.07.2010:

**Familienrecht III: Unterhalt, gesetzliche
Vertretung des Kindes / Erbrecht I:
Annahme und Ausschlagung der Erbschaft**

Prof. Dr. Thomas RUFNER
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=34552>

Unterhaltstatbestände

- Unterhalt unter Ehegatten:
 - §§ 1360, 1360a, 1360b BGB während der Ehe im Allgemeinen → Möglichkeit der Taschengeldpfändung (§ 850b Abs. 2 ZPO), vgl. BGH NJW 2004, 2450.
 - § 1361 BGB: Unterhalt bei Getrenntleben.
 - §§ 1569 ff. BGB nach Scheidung.
- Unterhalt für die Mutter eines nicht ehelichen Kindes
 - § 1615I BGB.
- Verwandtenunterhalt
 - § 1601 BGB.

Allgemeine Grundsätze des Unterhaltsrechts

- Voraussetzungen des Unterhaltsanspruchs:
 - Bedürftigkeit des Gläubigers, § 1602 BGB.
 - Leistungsfähigkeit des Schuldners, § 1603 BGB.
- Rechtsfolge:
 - Anspruch auf (nach der Lebensstellung des Gläubigers) angemessenen Unterhalt, § 1610 BGB.
 - Grundsätzlich als Geldrente, § 1612 BGB.
 - *In praeteritum non vivitur* – kein Unterhalt für die Vergangenheit, § 1613 BGB.

Fall

Die verwitwete F zieht mit B zusammen. Während des Zusammenlebens überweist sie dem B insgesamt € 10.000,-, die B für sein Hobby, die Restaurierung von Oldtimern, ausgibt. Im Jahr 2004 erkrankt F an Demenz und wird in einem Pflegeheim untergebracht. Die Rente der F reicht nicht aus, um die Kosten zu bestreiten.

Sind B oder S, der Sohn der F, der als Rechtsanwalt in einer größeren Kanzlei arbeitet, verpflichtet, Unterhalt an F zu zahlen?

Lösung

- Anspruch der F gegen B? -
 - Anspruch der F gegen S aus § 1601 BGB.
 - Verwandtschaft in gerader Linie (§ 1589 BGB) +
 - Bedürftigkeit der F? +
 - Leistungsfähigkeit des S? +
- *Non aetati, sed necessitati alimenta debentur* – Die Unterhaltspflicht kann auch für erwachsene Verwandte bestehen.

Abwandlung

S zahlt monatlich € 300,- Unterhalt. Nach zwanzig Monaten verstirbt F und hinterlässt S als einzigen Verwandten. S verlangt von B die Rückzahlung der € 10.000,- oder wenigstens des geleisteten Unterhalts von € 6.000,-.

Lösung

- Anspruch des S aus § 528 BGB
 - S als Rechtsnachfolger der F? +, §§ 1922, 1924 BGB.
 - Schenkung der F? +, Zweck war nicht Förderung des Zusammenlebens, daher keine unbenannte Zuwendung.
 - Verarmung der F +
 - Ausschluss nach §§ 528 Abs. 1 S. 3, 1615 BGB → Nach der Rspr. kann der Erbe den Anspruch geltend machen, wenn der Schenker zu Lebzeiten durch Inanspruchnahme von Unterhalt oder Sozialleistungen zu erkennen gegeben hat, dass er ohne die Rückforderung nicht in der Lage war, seinen Unterhalt zu bestreiten, vgl. BGHZ 147, 288. .

Die gesetzliche Vertretung des Kindes

- Grundregel:
 - Gemeinschaftliche Vertretung des minderjährigen Kindes durch beide Elternteile, § 1629 BGB.
- Ein Elternteil genügt:
 - Bei Empfangsvertretung, § 1629 Abs. 1 S. 2 2. HS BGB.
 - Bei alleiniger elterlicher Sorge eines Elternteils, § 1629 Abs. 1 S. 2 BGB.
 - Bei gerichtlicher Übertragung der Entscheidungsgewalt auf einen Elternteil nach § 1628 BGB.
 - Bei Gefahr im Verzug, § 1629 Abs. 1 S. 4 BGB.
 - Bei Ruhen des Sorgerechts des anderen Elternteils (§§ 1673 f. BGB).
 - Bei Zusammenleben mit einem Elternteil in Bezug auf Entscheidungen des täglichen Lebens, § 1687 Abs. 1 S. 2, 3, 5 iV m § 1629 Abs. 1 S. 4 BGB.

Beschränkungen und Grenzen der Vertretungsmacht

- Keine Vertretung im Fall von Interessenkonflikten, §§ 1629 Abs. 2 S. 1 BGB iVm §§ 1795, 181 BGB.
 - Ausnahme: Rechtlich lediglich vorteilhafte Geschäfte, neutrale Geschäfte und Erfüllung wirksamer Verpflichtungen.
 - Bsp.: Abschluss eines Darlehensvertrages durch die Kinder, vertreten durch ihre Eltern, einerseits und eine GmbH, deren Gesellschafter die Eltern waren, vertreten durch die Mutter und einen weiteren Geschäftsführer, andererseits, BGH NJW-RR 2010,858.
- Genehmigung des Familiengerichts erforderlich in den Fällen der §§ 1643, 1821, 1822 BGB (besonders bedeutende Geschäfte).
- Haftungsbeschränkung nach § 1629a BGB.

Annahme und Ausschlagung der Erbschaft

- Grundsatz: Mit dem Erbfall gehen alle Rechte (§ 1924 BGB) und Pflichten (§ 1967 BGB) auf den Erben über.
 - Kein Antritt und keine Annahme der Erbschaft erforderlich (§ 1942 Abs. 1 BGB).
 - Ausdrückliche oder konkludente Annahmeerklärung beendet die Frist zur Ausschlagung vorzeitig.
 - Ausschlagung führt zur Fiktion, die Erbschaft sei nie erworben worden (§ 1953 Abs. 1 BGB).
 - Erbschaft fällt dem testamentarischen Ersatzerben oder dem nächstberufenen gesetzlichen Erben an.

Die Anfechtung von Annahme und Ausschlagung

- Annahme, Ausschlagung und Verstreichenlassen der Ausschlagungsfrist (= konkludente Annahme, vgl. § 1956 BGB) sind anfechtbare Rechtsgeschäfte.
 - Anfechtung nach § 119 Abs. 2 BGB bei Irrtum über Umfang des Nachlasses oder der Schulden.
 - Anfechtung nach § 119 Abs. 1 (analog) bei fehlendem Erklärungsbewusstsein.
 - § 119 Abs. 1 BGB bei Rechtsfolgenirrtum?

Rechtslage bis zur Annahme der Erbschaft

- Schwebezustand
 - Keine Möglichkeit zur Geltendmachung von Forderungen gegen den Nachlass, § 1958 BGB.
 - Vollstreckung in den Nachlass möglich, sofern sie schon zu Lebzeiten des Erblassers begonnen hatte (sonst scheitert die Titelumschreibung nach § 727 ZPO an § 1958 BGB).
- Erbe ist Berechtigter. Falls er später ausschlägt, fällt die Berechtigung weg.
 - Auf Verfügungen des vorläufigen Erben sind §§ 892, 932 anzuwenden.

Repetitorium „Familien- und Erbrecht“
am 15.07.2010:

**Erbrecht II: Gesetzliche Erbfolge,
testamentarische Erbfolge und Pflichtteil,
Erbvertrag**

Prof. Dr. Thomas RUFNER
rufner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=34552>